Der Kreisausschuss des Kreises Bergstrasse
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Kreises Bergstrasse

Stand: 01.01.2007

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

6. Brandmelder
6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
6.2 Automatische Brandmelder
6.2.1 Projektierung
6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. - Kanälen

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
7.1 Sprinkleranlagen
7.2 Sonstige Löschanlagen

8. Leitungsnetze
8.1 Primärleitungen
8.2 Primärleitungen und Funktionsinhalt
8.3 Primärleitungen oder Funktionsinhalt
8.4 Mechanischer Schutz
8.5 Überspannungsschutz

9. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen
9.1 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen
9.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen
9.3 Brandalarm
9.4 Alarmierungsanlagen

10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
10.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)
10.1.1 Papierformat
10.1.2 Grafische Darstellung
10.1.3 Allgemeine Hinweise
10.2 Lageplantableau
10.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

11. Planunterlagen

12. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

13. Wartung / Inspektion der BMA
13.1 Übergabe
13.2 Einweisung Feuerwehr

14. Betriebsbestimmungen
14.1 Eingewiesene Personen
14.2 Prüfung und Wartung

15. Kostenersatz und Entgelte

16. Sonstige Bedingungen

17. Bauliche und betriebliche Änderungen

18. Adressen
18.1 Brandschutzamt des Kreises Bergstrasse
18.2 Konzessionär der ÜAG

19.Anhang
19.1 Anhang A Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
19.2 Anhang B Wartung der BMA

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehren des Kreises Bergstrasse.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein. Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen den Feuerwehren trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG des Kreises Bergstrasse erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

DIN EN 54 Brandmeldeanlagen

DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14662 Feuerwehr Anzeigentableau für Brandmeldeanlagen

DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau

VdS-Richtlinien Hier: Insbesondere VdS 2095

“Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen”

*Alle Normen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

Die Planung, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen darf nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen.

Die Zertifizierung ist der Brandschutzdienststelle des Kreises nachzuweisen.

Für Brandmeldetechniken, die noch nicht durch Normen geregelt sind, müssen die „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau“ des Verbandes der Schadensversicherer (VdS 2095) einschließlich Ergänzungen beachtet werden.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Grundsätzlich bedarf der Einbau einer BMA der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE).
Erfolgt die Planung und Errichtung der BMA nach besonderen Vorschriften der Versicherer, so gewähren die Versicherungsunternehmer einen Rabatt auf die Feuer- und Betriebsunterbrechungsprämie. Näheres ist mit dem führenden Versicherer abzustimmen.
Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

Falls keine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. dergl.) vorhanden ist, muss dies durch deponieren eines Generalschlüssels im Zylinder der Zentralen Schließanlage in einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit gültiger VdS-Zulassung erfolgen. Das Feuerwehrschlüsseldepot ist gemäß der VdS-Richtlinie 2105 einzubauen und über einen VdS-zugelassenen Anschlussadapter (SDA) an die BMZ anzuschließen.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Kreises ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1.2, A 3). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.
Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.
Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingungen).
Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. - Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.
Der Standort des FSD ist durch eine Blitzleuchte zu kennzeichnen.

1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen).
Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang an der Außenseite des Objektes mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen.
Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß Hess. Bauordnung als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.
Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der zuständigen Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2.0 Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Brandmeldeanlagen müssen zur Zentralen Leitstelle des Kreises Bergstrasse aufgeschaltet werden; dies geschieht über angemietete analoge oder digitale Festverbindungen der Netzbetreiber.
Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern.
Der Antrag muss enthalten:

- Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- die Bezeichnung des Teilnehmers

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.
Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

ÜE müssen DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 3.2 entsprechen.
Bei zusätzlicher Auslösung der ÜE von Hand ist ein nicht automatischer Brandmelder nach DIN 14675 Abschnitt 3.2.1 zu verwenden.
Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingung).
Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

BMZ müssen DIN VDE 0833 und DIN 14675 Abschnitte 2.5, 3.4 und 4.1 entsprechen.

Die BMZ ist mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 auszustatten. Für das Schloss des Bedienfeldes ist eine Feuerwehrschließung erforderlich, die mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen ist.

Bei Verwendung von Brandmelderzentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt werden, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (FAT) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen.

BMA mit mehr als 50 Meldergruppen sind mit Registriereinrichtungen, wie z.B. Protokolldruckern, auszustatten. Die Aufzeichnung müssen Alarme, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit erfassen.

BMZ, Lageplantableau, bzw. Meldergruppenkartei, ÜE und Feuerwehrbedienfeld sollen eine Einheit bilden. Müssen aus räumlichen und/oder betrieblichen Gründen Lageplantableau bzw. Meldergruppenkartei abgesetzt installiert werden, so ist hierbei Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises herbeizuführen.

Der Aufstellraum der BMZ ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen. Wird die BMZ in einem Schrank oder einem besonderen Raum untergebracht, so sind die Türen abschließbar auszuführen und mit einem Schild nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ (Größe mind. 105 x 297 mm) dauerhaft zu kennzeichnen. Art und Weise der Hinterlegung des Schlüssels sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur BMZ und ggf. weitere Brandmelder- Unterzentralen kenntlich zu machen, ist zumindest am entsprechenden „Feuerwehrzugang“ eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird. Als Rundum- Kennleuchten sind Drehleuchten oder Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Die Standorte sind so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus der Anfahrrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann.

Die Standorte der Kennleuchten sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Die BMZ bzw. FAT der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur BMZ oder – sofern vorhanden - zur FAT ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener FAT muss der Weg zur BMZ an der FAT ausgewiesen werden.

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

• Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG der Zentralen Leitstelle des Kreises Bergstrasse weiter zu leiten.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.

• Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der des Zentralen Leitstelle des Kreises Bergstrasse nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine “Beauftragte Stelle” weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtungen in nicht durch “Eingewiesene Personen” ständig besetzten Räumen befindet.

Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störungsmeldungen über ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) mittels codierter Signale auf Übertragungswesen des öffentlichen Fernsprechwählnetzes zu „beauftragten Stellen“ weitergeleitet werden. Hierbei ist der Übertragungsweg vom AWUG automatisch aufzubauen. Das AWUG muss den Übertragungsweg selbsttätig in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Notdienstzentralen der Betreiber von GMA oder gleichartige Zentralen von Sicherungs- bzw. Bewachungsunternehmen. Näheres regelt DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 3.8.7 und die dazugehörigen Erläuterungen.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung
abgeschaltet!
Bei Alarm
Feuerwehrnotruf
112
wählen!

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben. Die Schließung für das FBF wird von der Örtlich zuständigen Feuerwehr vorgegeben. Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft. Der Betreiber trägt die Kosten der Schließung. Er erhält keinen Schlüssel für das FBF.

6. Brandmelder

Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 geplant werden. Die Zertifizierung ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstrasse nachzuweisen.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Zur Abstimmung der Planung sind der Brandschutzdienststelle des Kreises vorzulegen:

- Grundrisspläne mit eingetragenen Meldebereichen, sowie Bezeichnungen der zugeordneten Meldergruppen und Standort der BMZ.
- Angaben über das Zusammenwirken aller Anlagenteile einschl. peripherer Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement, Kennleuchte, Feuerwehrbedienfeld und Ansteuerungen von Brandschutzeinrichtungen.
- Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.
- Blockschaltbild der BMA mit Zuordnung und Benennung der Meldebereiche, Meldegruppen und Brandmelder sowie der Anlagenperipherie und Standort der BMZ.

Soweit erforderlich, kann für die Prüfung der Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung ein nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitte 4.3 bis 4.9 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der Unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Nicht automatische Brandmelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 (z. Zt. DIN 14655) entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,4m +/-0,2m über OKF, auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken, anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein.

Die Meldergehäuse dürfen nur dann mit „Feuerwehr“ gekennzeichnet sein, wenn durch die Brandmeldeanlage eine ÜE ausgelöst wird, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst.

Bei der Installation ist DIN 14675 Abschnitt 4.6.1 zu beachten.

Für nicht automatische Brandmelder sind eigene Meldergruppen mit nicht mehr als 10 Meldern vorzusehen.

In Treppenräumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind nicht automatische Brandmelder, jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend, sowohl nach unten in die Untergeschoßbereiche als auch nach oben in die Erd- und Obergeschoßbereiche in jeweils getrennten Meldergruppen zusammenzufassen.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Abweichend von DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.4.3 bestehen im Regelfall keine Bedenken, wenn bei BMA mit Geschoßanzeigen oder mit Einzelmelderkennung eine Meldergruppe von nicht automatischen Brandmeldern, deren Melder in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den notwendigen Treppenräumen, Abstand max. 2,5 m zur Treppenraumtür, montiert sind (z.B. in Wandhydrantenschränken), als vertikale Meldergruppe nach DIN VDE 0833 Teil2 Abschnitt 4.4.2 über mehrere Brandabschnitte führt.

6.2 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen.
Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlich Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhen den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. Bei der Auswahl ist DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.7 bis 4.9 zu beachten. Für Brandmeldeanlagen in konventioneller Technik (z. B. Grenzwert-, Trendmelde-, Pulsmeldetechnik) gelten die nachfolgenden Bedingungen dieses Merkblattes.
Für Brandmelder in Sondertechnik (z.B. Linienförmige Melder, Aktivmelder) ist die Ergänzung der VdS-Richtlinie 2095 (04) anzuwenden. Über die Anwendung von Sondertechniken ist Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle herbeizuführen.
In einer Meldergruppe dürfen max. 32 automatische Brandmelder zusammengefasst werden. Die maximale Melderanzahl bezieht sich hierbei auf die hardwaremäßig installiert Meldergruppe.
Das Aufteilen einer hardwaremäßig vorhandenen Meldergruppe in mehrere Software- Meldergruppen ist nur innerhalb eines Geschosses bzw. eines Brandschnittes zulässig.

6.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- Zweimelderabhängigkeit
- Zweigruppenabhängigkeit

Andere Maßnahmen der Falschalarmvermeidung nach Nr. 6.4.2.2 der DIN / VDE 0833-2 bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße.

6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.
Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten: Selbsttätige Löschanlagen sind an die Brandmeldeanlage anzuschließen.

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: “Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.

• Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoß ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Störungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen sondern müssen einen „örtlichen Alarm“ und eine Signalisierung auf dem Lageplantableau bzw. der Leuchtanzeige der Meldergruppenkartei bewirken.
• Bei einem Lageplantableau sind die Alarmventile durch blaue LED im Geschoßgrundriss und die Strömungsmelder mit weißer LED als Geschoßangabe anzuzeigen. Sind in der Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese neben der weißen LED des Strömungsmelders mit einem Schieber- Symbol im Farbton blau darzustellen.
• Bei einer Meldergruppenkartei ist je Strömungsmelder eine eigene Meldergruppenkarte erforderlich. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Meldergruppenkarte durch ein graphisches Symbol darzustellen.
Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussdingungen). Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).
Löschanlagen mit gasförmigen Löschmittel können durch die BMA ausgelöst werden. Die Ansteuerung ist nach der Ergänzung der VdS-Richtlinie 2095 (04) vorzunehmen.
Zur manuellen Auslösung der Löschanlage und als Stopptaster sind Meldergehäuse nach DIN EN 54 im Farbton gelb RAL 1012 zu verwenden. Zusätzlich ist eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

8. Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5.1 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen.

8.1 Primärleitungen

Als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.2, in Verbindung mit DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.12.1, sind auszuführen: Leitungen zu Brandmeldern, automatischen Löschanlagen, Übertragungseinrichtungen, Feuerwehrschlüsseldepots und Freischaltelementen.
Werden Primärleitungen als Ringleitungen ausgeführt, muss die Ergänzung der VdS- Richtlinie 2095 (04) Abschnitt 3.3.1 eingehalten werden.

Multifunktionale Primärleitungen zu Melden, Alarmieren, Steuern, Anzeigen und Weiterleiten von Meldungen sind zulässig, wenn sie der Ergänzung der VdS- Richtlinie 2095 (04) Abschnitt 3.3.2 entsprechen.

8.2 Primärleitungen und Funktionserhalt

Leitungen von Brandmelder- Unterzentralen zur BMZ, von der BMZ über die ÜE zum Übergabepunkt der Netzbetreiber, sowie Leitungen zum Ansteuern von Sicherungseinrichtungen an Rettungswegen, sind grundsätzlich als Primärleitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

Sonstige Primärleitungen sind mit Funktionserhalt für 30 Min. auszuführen, wenn sie durch Bereiche, Räume oder Gebäudeteile verlaufen, die nicht durch automatische Brandmelder oder selbsttätige Löschanlagen überwacht werden. Bei Handfeuermelder in F90 abgetrennten Treppenräumen gilt dies bis zum ersten Melder der Meldergruppe.
Der Funktionserhalt für 30 Min. muss durch Maßnahmen nach DIN 4102 Teil 12 Abschnitt 3 (z.B. Kanal, Verkleidung, Kabel mit integriertem Funktionserhalt u. dergl.) erzielt werden. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnisse nach Abschnitt 7 der Norm, ggf. auch durch allgemein bauaufsichtliche Zulassungen zu erbringen.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Abweichend hiervon ist auch eine Verlegung „unter Putz“ zulässig, wenn die Putzüberdeckung mind. 15 mm beträgt.

8.3 Primärleitungen oder Funktionserhalt

Leitungen zu Lageplantableaus, abgesetzten Bedienfeldern u. dergl. sind als Primärleitungen nach IN VDE 0833 Teil 1 oder als Leitungen mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN 4102 Teil 12 auszuführen.

8.4 Mechanische Schutz

Leitungen von BMA müssen im Handbereich ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt sein. Dies kann z.B. durch Verwendung von Leitungen mit Stahldrahtbewehrung oder –Umflechtung oder durch Verlegung unter Putz erreicht werden.

8.5 Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarme und ggf. eine Zerstörung der BMA zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen“ entsprechen. Als Schutz gegen Schäden sind Maßnahmen des äußeren und inneren Blitzes erforderlich (siehe auch Blitzschutzkonzept nach IEC-TC 81 und IEC- Publikation 801-5).

9. Ansteuern von Brandschutz- und Alarmeinrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 2.4 dienen der Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr.

Die Ansteuerung dieser Einrichtungen ist nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 3.3 über Primärleitungen oder nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5.1.2. über Leitungen mit einem Funktionserhalt von mind. 30 min. vorzunehmen.

Als Ausnahme von DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 5.1.2 kann die Ansteuerung von derartigen Einrichtungen auch über Ruhestromüberwachte Leitungen mit Energieversorgung durch die BMZ erfolgen. Werden Einrichtungen zur Gefahrenminderung oder Gefahrenabwehr durch eine Ersatzstromquelle versorgt und beträgt die Umschaltzeit bis 15 Sek., so muss die Ansteuerung der Einrichtungen bei Auslösung dauernd erfolgen.

Möglichkeit zur Ansteuerung von Gebäudefunkanlagen (Nur einschalten) siehe Merkblatt Gebäudefunkanlagen.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

9.1 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den besonderen Bestimmungen des Zulassungsbescheides, sowie den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt), entsprechen.

9.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen

Nach Nr. 1.2 des Erlasses über „Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen“ müssen verriegelte Türen beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden. Derartige Steuerleitungen sind als Primärleistungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 3.3 mit Funktionserhalt für 30 Min. nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt5.1.2 auszuführen.

9.3 Brandalarm

Beim Auslösen der BMA können interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden (siehe DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 3.8.7). Werden hierzu akustische Warneinrichtungen vorgesehen, ist das Gefahrensignal nach DIN 33404 zu verwenden.

Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten.

9.4 Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms unterliegen nicht den Anforderungen an Brandmeldeanlagen und müssen dem Merkblatt „Alarmierungsanlagen“ entsprechen.

10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

Für jede BMA ist ein Meldergruppenkartei und/oder ein Lageplantableau erforderlich. Welches System zur Ausführung kommt, richtet sich nach Festlegungen der Baugenehmigung und/oder ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises abzustimmen.

10.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

Eine Meldergruppenkartei ist so anzulegen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Meldergruppenkarte möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegeben den Zugriff Unbefugter zu treffen. Je Meldergruppe ist mind. eine gesonderte Meldergruppenkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Meldergruppenkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Meldergruppenkarte zu erleichtern. Auf den Meldergruppenkarten sind darzustellen:

Vorderseite:

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Vereinfachter Gebäudegrundriss mit Standort der BMZ, dem Zugang zum Überwachungsbereich der Meldergruppen, Angaben über Melderarten und –Anzahl, sowie die Raumbezeichnung des Überwachungsbereiches.

Rückseite:

Teilausschnitt des Meldebereiches mit Darstellung der Zugänge sowie standortgenauer Eintrag der Brandmelder mit entsprechenden Meldergruppen- und Meldernummern. Zur Darstellung sind farbige Symbole nach den einschlägigen DIN-Normen zu verwenden.

Wird zur Bereitstellung von Einsatzdaten EDV-Technik (Drucker, Monitor o. dergl.) verwendet, so sind die vorgenannten Anforderungen sinngemäß zu berücksichtigen. Zusätzlich ist an der BMZ eine Handakte mit einem kompletten Satz der aktuellen EDV-Ausdrucke jeder Meldergruppe zu hinterlegen. Weitere Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der Brandschutzaufsicht des Kreises festzulegen.

10.1.1 Papierformat

Brandmelderlagepläne dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten.

Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten mit einer Schutzfolie zu versehen.

Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

10.1.2 Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle des Kreises zu halten.

10.1.3 Allgemeine Hinweise

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

10.2 Lageplantableau

Auf dem Lageplantableau sind der vereinfachte Grundriss mit markanten Punkten des Gebäudes (Zugänge, Treppen, Flure u. dergl.) sowie die Standorte der Auslösestellen (Meldergruppen) darzustellen. Lageplantableaus sind bezogen auf den Standort lagerichtig zu installieren.

Die Standorte der Auslösestellen bzw. Meldergruppen sind im Grundriss standortgerecht durch entsprechende Lampen oder Leuchtanzeigen darzustellen. Die Lampen müssen nachfolgende Farben haben:

- Rot nicht automatische Brandmelder
- Gelb Automatische Brandmelder
- Blau Selbsttätige Löschanlagen
- Weiß Geschoßanzeigen
- Grün Standort der Brandmelderzentrale bzw. Unterzentralen

Werden Lampenprüftasten eingebaut, so sind diese so zu installieren, dass sie nur durch das Wartungspersonal bedient werden können.

10.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstrasse kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

11. Planung

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstrasse abzustimmen. BMA müssen durch Fachkräfte geplant werden, die ausreichende Kenntnisse in Aufbau, Funktion und Betrieb von Brandmeldeanlagen nachweisen können.

Zur Abstimmung der Planung sind der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstrasse vorzulegen:

- Grundrisspläne mit eingetragenen Melderbereichen, sowie Bezeichnungen der zugeordneten Meldergruppen und Standort der BMZ.

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

- Angaben über das Zusammenwirken aller Anlagenteile einschließlich peripherer Einrichtungen, wie z.B. Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement, Kennleuchte, Feuerwehrbedienfeld und Ansteuerungen von Brandschutzeinrichtungen.
- Blockbild der BMA mit Zuordnung und Benennung der Melderbereiche, Meldergruppen und Brandmelder sowie der Anlagenperipherie und Standorte der BMZ.

Soweit erforderlich kann für die Prüfung der Planung in Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung ein nach der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden.
Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitte 4.3 bis 4.9 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegungen zu achten.

12. Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstrasse

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtliche anerkannte Sachverständige nach § 4 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach § 2 Abs. 4 der Hausprüfverordnung ist der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA nach den entsprechenden Bestimmungen der HausPrüfVO.
Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Kreises Bergstrasse erfolgt eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Kreises und die örtliche Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.
Der Termin für die Abnahme wird der Brandschutzdienststelle des Kreises mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!
Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.
Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Brandschutzdienststelle des Kreises übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:

- Nachweis der Zertifizierung nach Ziffer 4.2 der DIN 14675
- Installationsattest nach VdS 2095
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996.

- durch den Betreiber der BMA:

- Feuerwehrplan max. DIN A3(1 x Brandschutzdienststelle, 2 x laminiert für örtliche Feuerwehr)

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).
- Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996
- Meldergruppenverzeichnis, Übersicht der Meldergruppenverteilung
- Prinzipschaltbild der gesamten BMA
- Kurzbedienungsanleitung der BMZ
- Ausführliche Bedienungsanleitung der BMZ
- VDS-Bestätigung der BMZ
- VDS-Zulassung der Installationsfirma
- Kopie eines Satzes Meldergruppen-Laufkarten (nur bei Verwendung einer Einsatzdatei)
- Kopie eines Vertrages der Störmeldungsübertragung
- Bescheinigung einer ständigen Besetzung der BMZ mit fachkundigem Personal

An der BMA sind vorzuhalten:

- Schlüssel für Frontklappe BMZ
- Kurzbedienungsanleitung der BMZ
- Betriebsbuch
- 10 Ersatzscheiben für Druckknopfmelder
- „Außer Betrieb- Schilder“ für Melder

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Kreises bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Kreises ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.
Die Kosten richten sich nach der Gebührensatzung des Kreises Bergstraße sowie nach der örtlichen Gebührensatzung der Kommune.

13. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Brandschutzdienststelle des Kreises und die örtliche Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.
Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle des Kreises ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Brandschutzdienststelle des

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Kreises das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.
Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.
Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Leitstelle auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen. Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, sind die in den Anhängen B und C dieser Anschlussbedingungen beschriebenen Verfahren zu beachten.

13.1 Übergabe

Übergabe und Inbetriebnahme von

- Feuerwehrbedienfeld,
- Freischaltelement (Notschlüsselschalter),
- Feuerwehrschlüsseldepot, einschließlich Hinterlegung eines entsprechenden Objektschlüssels,
- Meldergruppenkartei, bzw. Lageplantableau,
- Beschilderung und Ersatzglasscheiben, sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises und der zuständigen Feuerwehr zu vereinbaren.

13.2 Einweisung Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen.

14. Betriebsbestimmungen

14.1 Eingewiesene Personen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet Betriebspersonal als „eingewiesene Personen“ gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 5 vorzuhalten. Die eingewiesenen Personen sind vom Errichter der Brandmeldeanlage mit der Anlage und deren Betrieb vertraut zu machen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr bekannt zu geben.

Bei Alarmen dürfen die ausgelösten Linien **nur** durch die Feuerwehr zurückgestellt werden.

14.2 Prüfung und Wartung

Prüfung und Wartung an der BMA, bei denen die Funktion von Brandmeldern zeitweise außer Kraft gesetzt wird, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Brandmelderzentrale durch eine „eingewiesene

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

Person“ ständig besetzt ist. Dies gilt insbesondere für Brandmelderzentrale mit automatischen Prüfzyklen. Der Betreiber der BMA hat hierüber entsprechende Absprache mit dem Ersteller bzw. dem Wartungsdienst der BMA zu treffen, die auf Verlangen den Aufsichtsbehörden nachzuweisen sind.

15. Kostenersatz und Entgelte

Die Kosten, die der Kommune durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommune auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten. Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der “Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der jeweiligen Kommune (Gebührensatzung Feuerwehr)”.

16. Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle des Kreises behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

17. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereiche sowie betriebliche Änderungen sind der Brandschutzdienststelle des Kreises mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

18. Adressen

18.1 Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstrasse

Kreis Bergstrasse,- Brandschutzamt, Abtlg. II-8/1, Gräffstrasse 5, 64646 Heppenheim

Tel: *: 06252/15-5226*

Fax: *06252 / 15 – 445541*

E-Mail: *brandschutz@kreis-bergstrasse.de*

18.2 Konzessionär der ÜAG

Siemens Building, Technologies GmbH & Co.oHG, Postfach 102862, 68028 Mannheim

Tel*: 0621/ 456-0*

Download UDS-Gruppe: www.din-14675.org

DIN 14675 : : Prüfung und Zertifizierung von Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Website heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.
Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

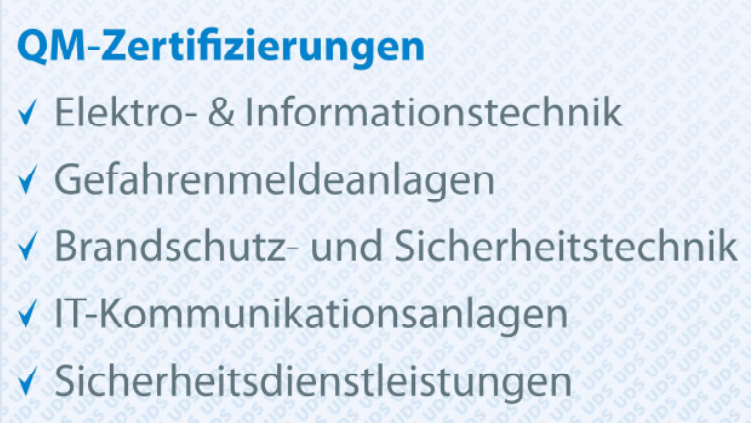

Kontakt via E-Mail: info@din-14675.org

FAX an die UDS-Gruppe: 03212-1135664

☐ Anmeldung UDS-Newsletter*

☐ Weitere Wünsche/Anmerkungen: _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

*E-Mail: _____

Website: _____

*Datum: _____ *Stempel/Unterschrift: _____

Weitere kostenlose Downloads z. B. zu: Bau- und Vertragsrecht, Landesbauordnungen, TAB der Feuerwehren, QMS, Arbeitssicherheit, Datenschutz, etc. stellen wir kostenlos zur Verfügung unter:

www.din-14675.org